



# Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

## Vorhaben der Rhein Petroleum GmbH

**Erweiterung des Bohrplatzes Schwarzbach und Niederbringung der Bohrungen SCHB 2 und SCHB 3 zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen mit jeweils mehr als 1000 m Teufe im Bewilligungsfeld Schwarzbach  
Änderung Aufsuchungsbohrungen SCHB 2**

**Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Rhein Petroleum GmbH, Heidelberg, hat den Bohrplatz in der Stadt Riedstadt, Gemarkung Goddelau, Flur 12, Flurstück 38/4 und 39/1 um ca. 1 ha erweitert und die Bohrung zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen SCHB 2 niedergebracht. Nunmehr soll die Bohrung SCHB 2 geändert werden.

Die Änderung umfasst die Bohrung eines Sidetracks mit Durchörterung der vorhandenen Verrohrung mit vorherigem Einbau eines reversiblen Ablenkkells in mehr als 1600 m Tiefe unter Geländeoberkante.

An der geplanten und zugelassenen Niederbringung einer weiteren Bohrung zur Aufsuchung (SCHB 3) und einer Bohrung zur Gewinnung von Kohlenwasserstoffen (Bohrung SCHB 4) mit jeweils mehr als 1000 m Teufe von dem erweiterten Bohrplatz ändert sich nichts.

Die Bohrspfade unterqueren die Stadt Riedstadt, Gemarkung Goddelau, Flur 12 und Gemarkung Erfelden, Flur 24 sowie die Gemeinde Stockstadt am Rhein, Flur 4.

Für die Änderung der Bohrung SCHB 2 war nach § 7 Abs. 2 i. V. m. § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, zu prüfen, ob mögliche

Bekanntmachung des Vorhabens zur Erweiterung des Bohrplatzes Schwarzbach der Rhein Petroleum GmbH

---

Umweltauswirkungen der Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen, da es sich bei der o. a. Bohrung, um eine Bohrung zur Aufsuchung handelt, für die gemäß § 1 Nr. 10 lit. b Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. November 2019 (BGBl. I S. 1581)), eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung in der ersten Stufe des Regierungspräsidiums Darmstadt hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

**Es besteht somit keine UVP-Pflicht und die Durchführung einer UVP ist nicht erforderlich.**

Für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind folgende Gründe unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder der Vorkehrungen und unter Hinweis auf die einschlägigen Kriterien des Anlage 3 UVPG maßgebend:

- Schutzgebiete sind ausreichend weit vom Bohrplatz entfernt und werden nicht durch die Bohrungen beeinträchtigt (Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG).

Diese Bekanntmachung ist vom **24.06.2024 bis 24.07.2024** auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt unter <https://rp-darmstadt.hessen.de/veroeffentlichungen-und-digitales/oeffentliche-bekanntmachungen/umweltrecht> veröffentlicht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Wiesbaden, den 07. Mai 2024

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
**Abteilung IV / WI Umwelt Wiesbaden**  
**Az.: RPDA - Dez. IV/Wi 44-76 d 02/6-2019/10**